

Richtlinien zur Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Kassel

Für die Anwendung der Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Kassel in Verbindung mit den Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG), der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW), der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) und der Vollstreckungskostenordnung hat der Kreisausschuss des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 08.06.2021 die Neufassung der Richtlinien zur Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Kassel beschlossen.

Die Richtlinien treten gemeinsam mit der Neufassung der Bauaufsichtsgebührensatzung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Richtlinien außer Kraft.

Kassel, den 10.06.2021

Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss –

Uwe Schmidt
Landrat

1. Aktualisierung am 20.12.2021 aufgrund der Fünften Verordnung zur Änderung der Allg. Verwaltungskostenordnung vom 02.12.2021 (GVBl. Nr. 50, Seite 786/787 vom 10.12.2021)
2. Aktualisierung am 23.05.2022 aufgrund der Information des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Gebührenerhebung gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes vom 30.12.2021 (Az: I4-001a 04.21-001/2019) und der Auslegungshinweise zu § 91 (3) Hess. Bauordnung des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft vom 16.02.2022
3. Aktualisierung am 09.01.2023 aufgrund der Sechsten Verordnung zur Änderung der Allg. Verwaltungskostenordnung vom 06.12.2022 (GVBl. Nr. 41, Seite 722 vom 15.12.2022)

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt	Gegenstand
1	<p>Baugenehmigung Baugenehmigungsverfahren nach § 65 HBO Baugenehmigungsverfahren nach § 66 HBO Baugenehmigungsverfahren nach § 66 HBO für Sonderbauten Abbruch baulicher Anlagen Aufschüttungen, Abgrabungen usw. Einschluss anderer Genehmigungen Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft Zurückweisung eines Bauantrages nach § 70 HBO Baugenehmigung nach § 77a HBO (Typengenehmigung)</p>
2	<p>Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung Bauzustandsbesichtigung nach § 84 HBO Bauüberwachung nach § 83 HBO Prüfung von bautechnischen Nachweisen Heranziehung von Sachverständigen</p>
3	<p>Gesonderte Baugenehmigung Grundstückseinrichtungen Anlagen der Außenwerbung Fliegende Bauten Nutzungsänderungen Prüfung bautechnischer Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde Gerüste, die nicht der Regelausführung entsprechen</p>
4	<p>Sonstige Amtshandlungen Nachtragsbaugenehmigung Teilbaugenehmigung nach § 77 HBO Verlängerung einer Baugenehmigung, eines Bauvorbescheides Abweichungen nach § 73 HBO Bauvoranfragen nach § 76 HBO Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 72 HBO Genehmigungsfreistellungen nach § 64 HBO Grundstücksteilungen nach § 7 HBO Baulasten nach § 85 HBO Amtshandlungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) Nachprüfungen nach § 53 HBO Abgeschlossenheitsbescheinigung (Wohnungseigentumsgesetz) Bauaufsichtliche Anordnungen</p>
5	<p>Berechnung der Gebühren Berechnung der Rohbausumme Ermäßigungen</p>

Abschnitt	Gegenstand
6	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB Ausnahmen, Befreiungen Zulassung nach der BauNVO
7	Amtshandlungen nach der allgemeinen Verwaltungskostenordnung Auskünfte, Akteneinsicht Gebühren nach Zeitaufwand Auslagen
8	Amtshandlungen nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz Ablehnung von Anträgen Entscheidung über Widersprüche Rücknahme von Anträgen und Widersprüchen Auslagen nach § 9 Hess. Verwaltungskostengesetz
9	Amtshandlungen nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz Androhung eines Zwangsmittels Festsetzung eines Zwangsgeldes Ersatzvornahme Zwangsgeld
10	Richtlinien allgemein Ermäßigungen und Gebührenfreiheit

Abschnitt 1:

Baugenehmigung

Nr. Verwkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
61	Baugenehmigung			
611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) für Vorhaben, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfreigestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1000 EUR Rohbausumme	7 <i>mindestens 100</i>	7 <i>mindestens 100</i> Siehe § 3 der Satzung
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HBO		55 bis 145	55 bis 145
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		55	55
612	nach § 66 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1000 EUR Rohbausumme	11 <i>mindestens 100</i>	11 <i>mindestens 100</i> Siehe § 3 der Satzung
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1000 EUR Rohbausumme	18 <i>mindestens 120</i>	19 <i>mindestens 120</i> Siehe § 3 der Satzung
6141 6142 6143	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		65 bis 825	
		je angef. 300m ³ abzubrechender BRI		65 <i>mindestens 100</i> <i>höchstens 825</i>

Abschnitt 1: Baugenehmigung

Nr. Verwkost-Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
6144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen - Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		825 bis 14.300	
	z. B. Hochhäuser, bauliche Anlagen mit großem Volumen oder aus besonderen Baustoffen, technisch schwierigen Arbeiten	je angef. 500m ³ abzubrechender BRI		200 mindestens 825 höchstens 14.300
6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauter Raum) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m ²) abzustellen.			
615	Für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen		65 bis 3.550	
	Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen	bis 5000 m ³ je angef. 300m ³ und ab 5000m ³ je 1000m ³		65 mindestens 100 höchstens 3.550
	Selbständige Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Kinderspielplätze, Stellplätze für Kfz, Camping-, Zelt- und Wochenendplätze (einschl. evtl. Zufahrten)	je angef. 100m ² Gesamtfläche bis 300m ² und für je weitere 300m ²		65 mindestens 100 höchstens 3.550
	Sportstätten, Freianlagen (ohne Gebäude)	je angef. 500m ² Gesamtfläche		65 mindestens 100 höchstens 3.550

Abschnitt 1: Baugenehmigung

Nr. Verwkost-Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für			
6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum			
61611	bis 1000 m ³	10 % von Nr. 611 bis 615	mindestens 45	mindestens 45
61612	von mehr als 1000 m ³ bis 10000 m ³	7 % von Nr. 611 bis 615	mindestens 55	mindestens 55
61613	von mehr als 10000 m ³	4 % von Nr. 611 bis 615	mindestens 330	mindestens 330
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauter Raum) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m ²) abzustellen.			
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		45 bis 330	80
6163	die wasserrechtliche Genehmigung		45 bis 715	80
	Genehmigung nach u. a. §§ 38, 45, 52, 78 WHG bzw. §§ 22, 23 HWG			80
	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG			250

Abschnitt 1: Baugenehmigung

Nr. Verwkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		45 bis 1.450	80
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		45 bis 720	
	z. B. Genehmigung nach HStrG, FStrG Hinweis: Das Einvernehmen der Gemeinde ist keine Genehmigung.	je Behörde oder Stelle		80
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft			
6171	Zustimmung nach § 79 HBO	50 % von Nr. 612 bis 615, 631, 632		
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrags wegen Unvollständigkeit (§ 79 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 2 HBO)		45 bis 145	45
618	Zurückweisung eines Bauantrags wegen Unvollständigkeit (§ 70 Abs. 2 HBO) Bei Rücknahme ist das HVwKostG maßgebend, siehe Abschnitt 8.		65 bis 165	65
619	Baugenehmigung nach § 77a HBO (Typengenehmigung) Wird durch RP Gießen erteilt.	je 1000 EUR Rohbausumme	55 bis 450	
6191 6192	Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben.			

Abschnitt 2:

Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung

Nr. Verwkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
62	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung			
621	Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 HBO)			
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitauf- wand		
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitauf- wand		
6213	Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 Satz 3 HBO)		45 bis 275	100
6214	Nachbesichtigung	nach Zeitauf- wand		
622	Bauüberwachung nach § 83 HBO			
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitauf- wand		
6222	Bauüberwachung (§ 83 Abs. 3 Satz 2 HBO)		45 bis 720	
	Vorhaben bis 300m ³ BRI oder Vorhaben, für die kein BRI errechnet werden kann			45
	Vorhaben über 300m ³ BRI bis 500m ³ BRI			90
	Vorhaben über 500m ³ BRI bis 1.200m ³ BRI			110
	Vorhaben über 1.200m ³ BRI			165
	Die Gebühren beinhalten die Überwachung der Pflichten der am Bau Beteiligten. Sollte darüber hinaus eine Überwachung oder Bauzustands- besichtigung erforderlich werden (z. B. förmliche Abnahme oder Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen durch die UNB), werden zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.			

Abschnitt 2:**Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung**

Nr. Verwkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 64 HBO nicht erforderlich ist.			
623	Ist der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamte für Baustatik oder von einem Prüfberechtigten geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfberechtigten festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.			
624	Werden außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben.			
625	Werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Einverständnis der Bauherrschaft Sachverständige zur Prüfung von Nachweisen, die mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens aufgestellt wurden, hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.			

Abschnitt 3:

Gesonderte Baugenehmigung

Nr. Verkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
63	Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung <u>einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung</u>			
631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1000 EUR der Herstellungskosten	25 <i>mindestens 100</i>	25 mindestens 100
632	von Anlagen der Außenwerbung			
6321	an der Stätte der Leistung	je 1000 EUR der Herstellungskosten	55	55 mindestens 100
6322	Außerhalb der Stätte der Leistung <i>z. B. Fremdwerbbeanlagen</i>	je 1000 EUR der Herstellungskosten	100	100 mindestens 200
633	Fliegende Bauten			
6331 bis 63321	<i>Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben.</i>			
6333	Gebrauchsabnahme einschl. erforderlicher Auflagen		20 bis 500	
	<i>Zelte, Tribünen, Tragluftbauten</i>	<i>je angef. 100m² Gesamtfläche</i>		10 Mindestens 50 Höchstens 500
	<i>Hochgeschäfte (Achterbahnen, Riesenräder, Hochschaukel, etc.)</i>			70
	<i>Sonstige einfache (Fahr-)Geschäfte (Autoscooter, Raupenbahn, fliegende Gaststätten, Rutschbahnen)</i>			50

Abschnitt 3: Gesonderte Baugenehmigung

Nr. Verkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
63331	Prüfung der Gebrauchsanzeige ohne örtliche Gebrauchsabnahme		25 bis 100	25
63332	Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs		100 bis 300	100
63333	Nachabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		22 bis 330	40
6334	Prüfbuch			
6334 bis 63346	Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben.			

Abschnitt 3: Gesonderte Baugenehmigung

Nr. Verwkost-Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
634	<p>Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind</p> <p>bei Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 HBO</p> <p>bei anderen baulichen Anlagen</p> <p>bei Lagerplätzen, Stellplätzen, Camping-, Zelt-, Wochenendplätzen usw.</p> <p>Einmalige Nutzungsänderungen (z. B. Schulen, Turn- und Mehrzweckhallen zur Durchführung von Veranstaltungen)</p>	<p>je angef. 10m² Nutzfläche</p> <p>je angef. 10m² Nutzfläche</p> <p>je angef. 500m² Gesamtfläche</p>	<p>100 bis 3.500</p>	<p>20</p> <p>10</p> <p>mindestens 100</p> <p>höchstens 3.500</p> <p>50</p> <p>mindestens 100</p> <p>höchstens 3.500</p> <p>100</p>
635	<p>Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter erhoben.</p>			
636	<p>Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste</p>		<p>145 bis 720</p>	<p>145 bis 720</p>

Abschnitt 4: Sonstige Amtshandlungen

Nr. Verwkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
64	Sonstige Amtshandlungen			
641	Besondere Genehmigungen, Abweichungen, Bauvoranfragen			
6411	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung ("Nachtragsbaugenehmigung") Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171	mindestens 100	mindestens 100
	Nachträgliche Baugenehmigung für Bestuhlungspläne	je Plan		60
6412	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.			
6413	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 77 HBO)		65 bis 410	
	Erdarbeiten und Baustelleneinrichtung			75
	wie vor, einschl. Entwässerungsanlagen			100
	wie vor, einschl. Fundamentierungs- arbeiten			150
	wie vor, einschl. Kellergeschoss			200
	gesamter Rohbau			300
	jeweils ohne Anrechnung auf die spätere Baugenehmigungsgebühr nach 611 - 613			
6414	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheids, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 % von Nr. 611 bis 632, 634 und 64161	mindestens 100	mindestens 100

Abschnitt 4:

Sonstige Amtshandlungen

Nr. Verwkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
6415	Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO		100 bis 11.000	In allen Fällen mind. 100
	<p>Grenz- u. Gebäudeabstände (Abstandsflächen, Grenzabstände)</p> <p>Der wirtschaftliche Vorteil der in die Abstandsfläche hineinragenden Geschossfläche (Vollgeschosse) wird mit 1/10 des Mietwertes für 10 Jahre, abzgl. 20 % für Bauunterhaltung, Wertverlust und Lasten berechnet.</p>		Zusätzliche Wohnfläche (m²) x Mietsatz (€) x 12 Monate x 10 Jahre x 0,8 x 0,1	
			Mietwert bei baulichen Anlagen gem. 611, 612, 613 für die Städte/Gemeinden: Ahnatal, Baunatal, Espenau, Fuldata, Fuldabrück, Hofgeismar (Kernstadt), Kaufungen, Lohfelden, Niestetal, Schauenburg, Vellmar, Wolfhagen (Kernstadt)	5,50 €
			Mietwert bei baulichen Anlagen gem. 611, 612, 613 für die Städte/Gemeinden: Bad Emstal, Bad Karlshafen, Breuna, Calden, Grebenstein, Habichtswald, Helsa, Hofgeismar (außer Kernstadt), Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Nieste, Reinhardshagen, Söhrewald, Trendelburg, Wesertal, Wolfhagen (außer Kernstadt), Zierenberg	5,00 €
			Mietwert für untergeordnete bauliche Anlagen, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Abstell- und Kellerräume	0,50 €
			„Mietwert“ bei Windkraftanlagen, Mobilfunkmasten, o. Ä.	0,20 €

Abschnitt 4: Sonstige Amtshandlungen

Nr. Verwkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
6415	Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO		100 bis 11.000	In allen Fällen mind. 100
	Dachform			200
	Dachneigung	Je Grad		50
	Dachfarbe			200
	Sockelhöhe	Je angef. 10cm		50
	Drempelhöhe	Je angef. 10cm		50
	Aufenthalts- oder Arbeitsraumhöhen	je angef. 10 cm je m ²		1
	Sonstige Abweichungen	je Abweichung		100 - 500
6416	Bauvoranfragen (§ 76 HBO)			
64161	<p>Entscheidung über eine Bauvoranfrage</p> <p>Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.</p> <p>Zuschläge für Behördenbeteiligung sind in den Pauschalgebühren bereits berücksichtigt!</p>	bis zu 40% von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	mindestens 100	<p>(§§ BauGB)</p> <p>§ 30 = 100</p> <p>§ 33 = 150</p> <p>§ 34 = 150</p> <p>§ 35 = 250</p>
64162	<p>Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 70 Abs. 2 i. V. mit § 76 Abs. 2 HBO)</p> <p>Bei Rücknahme ist das HVwKostG maßgebend, siehe Abschnitt 8</p>		100 bis 165	<p>65</p> <p>(analog Ziffer 618)</p>

Abschnitt 4: Sonstige Amtshandlungen

Nr. Verwkost-Verzeich.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
642	Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 72 HBO	Nach Zeitaufwand		
643	Entgegennahme von Bauvorlagen, Beteiligung der Gemeinde, Prüfung und Mitteilung der Zulässigkeit des Baubeginns nach § 64 Abs. 3 HBO		55 bis 200	150
644	Grundstücksteilung nach § 7 HBO			
6441	Teilungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HBO Teilungsgenehmigung ohne Abweichung und/oder Baulast Teilungsgenehmigung nur mit Abweichung möglich Teilungsgenehmigung nur mit Baulasteintragung möglich		65 bis 2.200	Mindestens 100 100 150 200
6442	Bescheinigung der bauordnungsrechtlichen Unbedenklichkeit einer Grundstücksteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBO Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben.		65 bis 2.200	
6443	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 7 HBO		65 bis 145	80

Abschnitt 4: Sonstige Amtshandlungen

Nr. Verwkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
645	Baulasten (§ 85 HBO)			
6451	Entgegennahme einer Verpflichtungs- erklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung) Zulage im Zusammenhang mit baugenehmigungsfreien Maßnahmen gem. § 63 HBO Zulage für Eigentumsermittlungen beim Grundbuchamt von Amts wegen	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	65 bis 440	100 150 20
6452	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Flurstück	22	22
6453	Löschung einer Baulast von Amts wegen (z. B. infolge monatlicher ALKIS-Fortschreibung) auf Antrag		65 bis 220	kostenfrei 100
646 bis 6465	Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 5, auch i.V.m. Abs. 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben.			

Abschnitt 4: Sonstige Amtshandlungen

Nr. Verkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
6466	Amtshandlungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)			
64661	Anordnungen nach § 95 GEG	nach Zeitaufwand		
64662	Befreiungen nach § 102 GEG Zuständig: Regierungspräsidium	nach Zeitaufwand		
64663	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen nach § 7 Abs. 3 GEG	nach Zeitaufwand		
64664	Prüfung der Unterrichtung durch den Bezirksschornsteinfeger nach § 97 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 GEG	nach Zeitaufwand		
647	Nachprüfung nach § 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO, aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO erlassenen Rechts- verordnung, einer Verwaltungs- vorschrift nach § 89 Abs. 12 HBO oder im Einzelfall (§ 61 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand		

Abschnitt 4: Sonstige Amtshandlungen

Nr. Verwkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
648	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	je Wohnungs- oder Teileigentum	70 bis 360	
	bei bis zu 2 Ausfertigungen	je Wohnungs- oder Teileigentum		100
	für beantragte Mehrausfertigungen	je Wohnungs- oder Teileigentum		25
	Änderung einer Bescheinigung mit Neuausfertigung/Binden des Siegels Ohne Neuausfertigung des Siegels	je Wohnungs- oder Teileigentum		50 kostenfrei
649	Verbote, Anordnungen, Beratung			
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen			
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 80 HBO)		100 bis 3.500	Nach Zeitaufwand, mind. 100
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 81 HBO)		100 bis 3.500	Nach Zeitaufwand, mind. 100
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 82 Abs. 1 HBO)		100 bis 3.500	
	Nutzungsverbot wegen formeller Illegalität (nur, wenn Nutzer für den rechtswidrigen Zustand verantwortlich)			Nach Zeitaufwand mind. 150
	Nutzungsverbot als Maßnahme der Gefahrenabwehr siehe 64916			
	Beseitigungsanordnung im Außenbereich bis 100 m ³			mind. 300
	Beseitigungsanordnung im Außenbereich über 100 m ³			mind. 500
Sonstige Anordnung nach 64913				mind. 250

Abschnitt 4: Sonstige Amtshandlungen

Nr. Verkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
64914	Aufforderung zur Durchführung eines erforderlichen Verfahrens oder zur Einreichung von Bauvorlagen (§ 82 Abs. 2 HBO)		<i>100 bis 1.400</i>	Nach Zeitaufwand mind. 150
64915	Baustellenversiegelung		<i>100 bis 1.400</i>	Nach Zeitaufwand mind. 500
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		<i>100 bis 3.500</i>	Nach Zeitaufwand mind. 250
	Sollten Anordnungen nach 64911 bis 64916 kombiniert werden, sind die jeweiligen Gebühren zu addieren.			
64917	sonstige Bauordnungsverfügungen		<i>100 bis 3.500</i>	Nach Zeitaufwand mind. 200
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 63 bis 65; im Falle des § 65 HBO gilt dies, soweit sich die Beratung auf Sachverhalte bezieht, die nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind.	nach Zeitaufwand		kostenfrei

Abschnitt 5:

Berechnung der Gebühren

Nr. Verkost- Verzeich.	Gegenstand
65	Berechnung der Gebühren
651	<p>Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m³ umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbar Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.</p> <p>Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 %, dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude.</p> <p>Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.</p>
652	Ermäßigungen
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 6411 und 6414 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.
6522	Für bauliche Anlagen, für die eine gültige Typengenehmigung nach § 77a Abs. 4 Satz 2 HBO berücksichtigt worden ist, ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 612 oder 613 auf bis zur Hälfte.
6523	<p>Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 % der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaus nach § 84 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehört auch die Umsatzsteuer.</p> <p>Die Billigkeitsregelung/Ermäßigung nach § 17 HVwKostG ist nur dann anzuwenden, wenn die nachgewiesenen tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 % der angesetzten Rohbaukosten betragen. In diesen Fällen ist ein Nachlass von 20 % der Genehmigungsgebühren zu gewähren (auf die Grundgebühr).</p> <p>Sollte aus besonderen Gründen von dieser Regelung abgewichen werden, ist die Fachbereichsleitung zu beteiligen.</p>

Abschnitt 6:

Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch

Nr. Verkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
66	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)			
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB)		<i>50 bis 350</i>	100
665	Ausnahmen, Befreiungen			
6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB oder nach der Baunutzungsverordnung	je Ausnahme	65 bis 1.500	
	Art der Nutzung			150
	Vollgeschosse			100
	Nach § 19 Abs. 4 BauNVO			100
	Sonstige			80
	Nach der BauNVO, die nicht § 31 Abs. 1 BauGB unterliegen			70
6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	je Befreiung	65 bis 22.000	Grundsätzlich mindestens 100
	Mindestgröße von Baugrundstücken	je angef. m ² fehlender Fläche		3
	Bei Überschreitung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse	Je zusätzliches Vollgeschoss bis 200m ² Grundfläche		500
	Wie vor, jedoch bei Entstehung eines Vollgeschosses gem. § 2 (5) HBO a) Untergeschoss infolge Topographie			200
	b) Dachgeschoss bei einer Höhe von 2,30m über mehr als ¾ der Grundfläche			200
	Für je weitere angef. 200m ² Gesamtfläche die Hälfte der vorg. Gebühr als Zuschlag			

Abschnitt 6:

Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch

Nr. Verwkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes Hiervon erfasst sind auch örtliche Bauvorschriften nach § 91 HBO, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden.	je Befreiung	65 bis 22.000	Grundsätzlich mindestens 100
	Bei Unterschreitung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse	Je fehlendes Vollgeschoss		200
	Bauweise			200
	Baulinien und Baugrenzen	je m ² jedes Vollgeschosses		11
	Art der baulichen Nutzung	je m ² Geschossfläche der abweichenden Nutzung		15
	Maß der baulichen Nutzung	je m ² Grund- oder Geschossfläche der Überschreitung		11
	Sonstige Befreiungen	je Befreiung		200
	Von Befreiungen mehrfach erfasste Flächen sind nur einmal und zwar bei der Befreiung, die die höchste Gebühr auslöst, in Ansatz zu bringen.			
	Dachform			200
	Dachneigung	Je Grad		50
	Dachfarbe			200
	Sockelhöhe	Je angef. 10cm		50
	Drempelhöhe	Je angef. 10cm		50

66521	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1000 m ³ bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 HBO)	je Befreiung	22.000 bis 55.000	22.000 bis 55.000
6653	Zulassung nach der Baunutzungsverordnung bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (§ 64 HBO)	je Zulassung	65 bis 1.400	65 bis 1.400

Abschnitt 7:

Amtshandlungen nach der allgemeinen Verwaltungskostenordnung

Nr. Verwkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
1	Gebühren			
11	Auskünfte, Akteneinsicht			
110	§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) ist nicht anzuwenden			
111	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden		50 - 1000	
112	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist.		30 - 1000	
	Für die Akteneinsicht			30
	Zuschlag bei Aktenanforderung aus dem Zentralarchiv in Wolfhagen			20
1121	Zuschlag zu Nr. 112 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten Kopien bei Akteneinsichten sind nach Abschnitt 7, Ziffer 2 abzurechnen.	je Sendung	15	15
113	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	15	15

Abschnitt 7:

Amtshandlungen nach der allgemeinen Verwaltungskostenordnung

Nr. Verwkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EURO nach VwKostO	Gebühr in EURO nach Richtlinie
14	Gebühren nach Zeitaufwand			
140	<p>Grundsätze</p> <p>Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht besonders berechnet.</p> <p>Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.</p>			
1412	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit von Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	18,25	18,25
1413	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	14,50	14,50
2	Auslagen			
211	<p>Anfertigung von Kopien unabhängig von der Art der Herstellung bis DIN A 3,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden <p style="color: blue;">Nur in den Fällen zu erheben, in denen die Bauaufsichtsbehörde die Kopien selbst anfertigt.</p>	je Seite	0,20	0,20
22	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	0,60	0,60

Abschnitt 8:			
Amtshandlungen nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz			
Fundstelle HVwKostG	Gegenstand	Gebühr nach HVwKostG	Gebühr nach Richtlinie
§ 4 HVwKostG	Gebührenbemessung in besonderen Fällen		
	Ablehnung von Anträgen		
§ 4 Abs. 2 HVwKostG	Ablehnung von Anträgen	<i>bis zu 75 % des in der VwKostO vor- gesehenen Satzes</i>	75 % der Grundgebühr
§ 4 Abs. 2 HVwKostG	Ablehnung von Anträgen wegen Unzuständigkeit der Behörde	<i>gebühren- frei</i>	
	Entscheidung über Widersprüche		
§ 4 Abs. 3 HVwKostG	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	<i>Gebühr bis zu dem Betrag, der für den angefochten en Bescheid erhoben wurde</i>	Nach Zeitaufwand, höchstens Gebühr des angegriffenen Bescheides
§ 4 Abs. 3 HVwKostG	War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei	<i>bis zu 5.000</i>	Nach Zeitaufwand
§ 4 Abs. 3 HVwKostG	Entscheidung über einen Widerspruch, der von einem Dritten erhoben wurde	<i>bis zu 5.000</i>	Nach Zeitaufwand

Abschnitt 8:

Amtshandlungen nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz

Fundstelle HVwKostG	Gegenstand	Gebühr nach HVwKostG	Gebühr nach Richtlinie
	Rücknahme von Anträgen und Widersprüchen		
§ 4 Abs. 5 HVwKostG	Rücknahme eines Antrages oder eines Widerspruches bevor die Amtshandlung vollständig erbracht wurde <i>Zu berücksichtigen sind neben dem bisherigen Zeitaufwand der Bauaufsichtsbehörde auch der Bearbeitungsstand beteiligter TÖB.</i>	<i>bis zu 50 % des in der VwKostO vorgesehenen Satzes</i>	Je nach Bearbeitungsstand Mind. 40, sofern schon mit der Bearbeitung begonnen wurde
§ 4 Abs. 5 HVwKostG	Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.		Gebührenfrei
§ 9 HVwKostG	Auslagen		
	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG Entschädigungen für Sachverständige	<i>Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben</i>	
	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 HVwKostG Aufwendungen der Behörde für Zustellungen (z.B. PZU)	<i>Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben</i>	Zzt. 3,45 für PZU

Abschnitt 9:

Amtshandlungen nach dem Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz und der Hess. Vollstreckungskostenordnung

Fundstelle	Gegenstand	Gebühr nach HVwVG / HessVwVKostO	Gebühr nach Richtlinie
§ 5 Abs. 1 HessVwVKostO	<p>Gebühr für die schriftliche Androhung eines Zwangsmittels nach § 69 HVwVG</p> <p><i>Im Regelfall: Androhung Zwangsgeld im Rahmen der Bauüberwachung</i></p> <p><i>Gilt nicht, wenn die Androhung mit dem ihr zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden ist (z. B. bei Sicherungsmaßnahmen mit Androhung Zwangsgeld/Ersatzvornahme)</i></p>	17 bis 120	50
§ 6 Abs. 1 HessVwVKostO	Gebühr für die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 76 HVwVG	17 bis 300	100
§ 6a Abs. 1 HessVwVKostO	<p>Vollstreckungsbehörde führt die Ersatzvornahme selbst aus</p> <p><i>z. B. Aufstellen von Bauzaun durch AGiL (Aufstellung Arbeitsstunden bei AGiL anfordern)</i></p>	56 € für jeden Bediensteten je angefangener Stunde	
§ 74 Abs. 1 HVwVG	Ersatzvornahme wird durch Dritten ausgeführt		Tatsächliche Kosten in voller Höhe
§ 76 HVwVG	<p>Zwangsgeld</p> <p><i>Fehlende Unterlagen im Rahmen der Bauüberwachung</i></p> <p><i>Im Rahmen von Illegalen Baumaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen oder wiederkehrenden Prüfungen</i></p>	10 bis 50.000	100 Im Einzelfall festzulegen

Abschnitt 10:

Richtlinien allgemein

Ermäßigungen und Gebührenfreiheit

Rückgabe der Baugenehmigung

Wird eine genehmigte Baumaßnahme nicht ausgeführt, so wird auf Antrag und gegen Rückgabe der vollständigen Baugenehmigung **während der Geltungsdauer der Genehmigung** die Hälfte der Grundgebühr erstattet. Gebühren für Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen werden in voller Höhe erstattet. Für Genehmigungsfreistellungen ist die vorstehende Regelung analog anzuwenden.

Vereine, Feuerwehr

Baugenehmigungs-, Abweichungs-, Ausnahme- und Befreiungsgebühren für Baumaßnahmen gemeinnütziger Vereine und der freiwilligen Feuerwehren werden grundsätzlich um 50 % ermäßigt. Die Gemeinnützigkeit kann durch Vorlage des Feststellungs- bzw. Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes nachgewiesen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe, die als Siedlungsunternehmen nach dem Reichssiedlungsgesetz anerkannt sind, sind grundsätzlich von allen Baugenehmigungsgebühren befreit. Eine Bescheinigung über die Gebührenfreiheit gem. § 29 RSiedlG ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Land Hessen

Das Land Hessen ist gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG grundsätzlich von der Zahlung von Gebühren befreit.

Dies gilt nicht,

1. wenn die Gebühren einem Dritten unmittelbar auferlegt werden können (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 HVwKostG)
2. wenn die Amtshandlung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 LHO oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Bundesländer betrifft (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 HVwKostG)

Hinweis: Die Gebührenbefreiung gilt auch für Universitäten in Trägerschaft des Landes Hessen

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen

Der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) ist ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung und deshalb dem Grunde nach nicht gebührenbefreit (siehe § 8 Abs. 2 Nr. 1 HVwKostG).

Gebührenbefreiung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn im Bauantrag deutlich gemacht wird, dass die Baugenehmigung nicht für den LBIH, sondern für das Land Hessen beantragt wird. In der Spalte „Bauherrschaft“ muss in diesem Fall das Land Hessen vorangestellt werden: Land Hessen, vertreten durch den LBIH.

Abschnitt 10:

Richtlinien allgemein

Ermäßigungen und Gebührenfreiheit

Bundesrepublik Deutschland und weitere Bundesländer

Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer sind gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG nur dann von der Zahlung von Gebühren befreit, wenn die **Gebühren und Auslagen weniger als 500 €** betragen. § 8 Abs. 2 HVwKostG ist ebenfalls zu beachten.

Autobahn GmbH des Bundes

Die Gebührenfreiheit des Bundes nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG erstreckt sich auch auf die Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Dies bedeutet, dass die AdB keine Gebühren zu zahlen hat, wenn die Summe aller Gebühren und Auslagen **den Betrag von 500 € nicht übersteigt** (siehe Information des HMWKLv vom 30.12.2021 – I4-001a 04.21-001/2019).

Kirche

Nach Artikel 22 des Staatskirchenvertrages Hessen gelten auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land Hessen auch für die Kirchen. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie auf die Bistümer. Die Gebührenbefreiung gilt sowohl für die evangelische als auch die katholische Kirche und jüdische Gemeinden.